

VERBRINGUNGSKOSTEN BEI KONKRETER ABRECHNUNG UND REINIGUNGSKOSTEN

BGB §§ 249, 254, 255

Der Geschädigte hat einen vollumfänglichen Anspruch auf Ersatz der Verbringungskosten selbst dann, wenn die Werkstatt diese überteuert abrechnet hätte.

Hat der Schadensgutachter auch die Reinigung des Fahrzeugs nach Reparatur für schadensbedingt ge-

halten, hat der Geschädigte einen Anspruch auf Ausgleich berechneter Reinigungskosten durch die Werkstatt.

AG Coburg, Urt. v. 10.4.2017 – 15 C 4/17

Aus den Gründen: Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten nach dem Verkehrsunfall vom 21.5.2016 in Hamburg Anspruch auf weiteren Schadensersatz i.H.v. 97,58 EUR zu, § 115 VVG, § 7 Abs. 1 StVG, § 249 ff. BGB.

Unstrittig ist die Beklagte für den klägerischen Schaden an deren Pkw ... umfassend eintrittspflichtig. Der Klägerin stehen die restlichen Verbringungskosten mit 33,32 EUR brutto und die Reinigungskosten mit 64,26 EUR brutto zu. Dies gilt nicht für die ihr in Rechnung gestellte Hilfeleistung gegenüber dem Gutachter mit 38,56 EUR.

Hinsichtlich der Verbringungskosten hat bereits der von der Klägerin beauftragte Gutachter festgestellt, dass diese ortsüblich sind und anfallen. Ein Unfallgeschädigter muss sich darauf verlassen können, so dass von der Klägerin als Unfallgeschädigter nicht mehr erwartet werden kann, als ihre Werkstatt mit der Schadensbehebung auf der Grundlage des Schadensgutachtens zu beauftragen. Wenn dann die Werkstatt falsch, überteuert oder zu lange repariert, fällt dies in das sog. „Werkstattrisiko“, welches dem Schädiger bzw. der Beklagten als eintrittspflichtige Versicherung zum Nachteil gereicht. Als Korrektiv hat der Gesetzgeber in § 255 BGB die Möglichkeit geschaffen, dass sich der Eintrittspflichtige etwaige Regressansprüche des Auftraggebers aus dem Werkvertragsverhältnis des Reparaturauftrags abtreten lassen kann.

Auch die Kosten der Fahrzeugreinigung finden sich bereits im Schadensgutachten. Überdies liegt es auf der Hand, dass angesichts der vorgenommenen Lackierarbeiten insbesondere auch der Innenbereich des Fahrzeugs durch die Schleifarbeiten verunreinigt wird und naturgemäß wieder gereinigt werden muss.

Mitgeteilt von RAin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg